

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Container-Dienst Jackel GmbH, Pfeffergrund 1, 35708 Haiger

I) Allgemeine Bedingungen für die Gestellung von Behältern, deren Behandlung vom und bei dem Kunden, die Abfallentsorgung mittels Behältern und alle dabei geltenden Bestimmungen der Container-Dienst Jackel GmbH

§ 1 Geltungsbereich

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Container-Dienst Jackel GmbH (in diesen AGB auch mit „Auftragnehmer“ bezeichnet) gelten für alle Verträge zwischen dem Auftraggeber und Container-Dienst Jackel GmbH. Abweichenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen, sie kommen nur mit besonderer schriftlicher Zustimmung der Container-Dienst Jackel GmbH zur Anwendung. Das gilt insbesondere für die ADSP und VBGL, soweit sie den vorliegenden Bedingungen der Container-Dienst Jackel GmbH widersprechen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Entsorger im Sinne dieser AGB ist ihr Aufsteller (der Auftragnehmer). Kunde im Sinne dieser AGB ist der jeweilige Vertragspartner.

(2) Der Begriff des Abfalls im Sinne dieser AGB entspricht dem gesetzlich definierten Abfallbegriff (§ 3 Abs.1 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in der jeweils gültigen Fassung) und umfasst auch Wertstoffe.

(3) Behälter sind solche Einrichtungen, die der Abfallsammlung zum Abtransport durch Container-Dienst Jackel GmbH und/oder der Aufnahme von Abfall und dem Transport vom Kunden zur Entsorgungsanlage durch Container-Dienst Jackel GmbH dienen.

(4) Verträge sind alle durch Bestellungen per Telefon, per Textform (Telefax, E-mail) oder per Schriftform veranlassten Aufträge (Lieferungen und Leistungen).

(5) Kunde im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt). Verbraucher im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche Personen, die Rechtsgeschäfte zu Zwecken abschließen, der überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, § 13 BGB. Unternehmer im Sinne der Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Vertragsschluss mit Container-Dienst Jackel GmbH in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

§ 3 Vertragsgegenstand und Vertragsabschluss, zeitliche Abwicklung des Vertrages

(1) Der Vertrag betrifft die Gestellung von Behältern zur Aufnahme von Abfällen, Gestellung von sonstigen Geräten, Transport der bereitgestellten Behälter, Sammlung und Sortierung sowie Verwertung und Beseitigung der Abfälle und Wartung der Behälter bzw. Geräte sowie die Beratung im Zusammenhang mit den vorgenannten Aktivitäten. Container-Dienst Jackel GmbH ist berechtigt, die Erfüllung der vertraglichen Leistungen durch von Container-Dienst Jackel GmbH beauftragte Dritte zu veranlassen.

(2) Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, diese AGB zu akzeptieren und die Dienstleistungen zu bestellen. Der Vertrag über die bestellte Dienstleistung kommt entweder durch Zugang einer separaten Auftragsbestätigung beim Kunden oder mit Lieferung des/der Behälter/s zustande.

(3) Für die Sammlung der Abfälle stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Anforderung Behälter in bestellter Art und Menge auf Mietbasis zur Verfügung; die Behälter bleiben im Eigentum des Auftragnehmers bzw. der von dem Auftragnehmer beauftragten Dritten. Die Befüllung der Behälter erfolgt durch den Kunden unter Beachtung aller für die Abfallverwertung bzw. -beseitigung geltenden Vorschriften, insbesondere auch des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG). Andere als die vereinbarten Stoffe dürfen nicht in die Behälter bzw. Geräte gefüllt werden.

(4) Angaben über Volumen, Abmessungen und Tragfähigkeit des Behälters sind nur Näherungswerte. Aus nicht wesentlichen Abweichungen kann der Kunde keine Preisminderung oder sonstigen Ansprüche herleiten

(5) Der Transport der Abfälle wird unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der dazu erlassenen Verordnungen durchgeführt.

(6) Mündliche Nebenabreden oder mündliche Zusicherungen der Angestellten der Container-Dienst Jackel GmbH, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen, sind nur dann verbindlich, wenn sie von Container-Dienst Jackel GmbH schriftlich bestätigt werden. Abgesehen von dem gesetzlichen Widerrufsrecht werden keine vertraglichen Rücktrittsrechte eingeräumt.

(7) Angaben zu Datum und Uhrzeit der Bereitstellung oder Abholung des Behälters sind für Container-Dienst Jackel GmbH stets unverbindlich. Container-Dienst Jackel GmbH sowie von dieser beauftragte Dritte werden im Rahmen ihrer betrieblichen Möglichkeiten die Bereitstellung und Abholung des Behälters so termingerecht wie möglich durchführen.

(8) Die maximale Standdauer eines Behälters beträgt 360 Tage, da ein jeder Behälter binnen eines Zeitraumes von einem Jahr einer erneuten technischen Überprüfung und Zulassung bei der zuständigen Prüfinstitution vorzustellen ist. Ist die maximale Standzeit abgelaufen, wird der Auftragnehmer den Behälter in seinem jeweiligen Befüllungszustand abholen, zu einer geeigneten Abladestelle verbringen und entleeren, der Prüfinstitution vorstellen und den Behälter sodann wieder an die Bereitstellungsstelle zurück verbringen. Die hierdurch entstehenden Kosten des Transportes und der Abfallbeseitigung trägt der Kunde.

§ 4 Abladestelle und Aneignungsrecht

(1) Die Auswahl der anzufahrenden Abladestelle (Deponie, Verbrennungsanlage, Sammelstelle, Sortieranlage oder dergleichen) obliegt dem Auftragnehmer, es sei denn, der Kunde erteilt Weisungen. In diesem Fall ist für alle aus der Ausführung der Weisung entstehenden Folgen ausschließlich der Kunde verantwortlich. Er hat dem Auftragnehmer insoweit von eventuellen Ansprüchen, auch Ansprüchen Dritter, auf Verlangen unverzüglich freizustellen. Weisungen, die zu einem Verstoß gegen rechtliche Vorschriften, insbesondere gegen abfallrechtliche Regelungen führen würden, braucht der Auftragnehmer nicht zu befolgen.

(2) Container-Dienst Jackel GmbH ist berechtigt, soweit nicht anders in Textform vereinbart, sich den Inhalt des Behälters anzueignen und darüber zu verfügen.

§ 5 Alleinbeauftragung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, mit der Durchführung der Leistungen, die Gegenstand des Vertrages sind, innerhalb der Laufzeit des Vertrages keine Dritten zu beauftragen bzw. die Leistungen nur in Abstimmung mit Container-Dienst Jackel GmbH selbst zu erbringen.

§ 6 Bereitstellung/Abholung

(1) Der Auftraggeber hat die zu entsorgenden Materialien auf seinem Grundstück in der von Container-Dienst Jackel GmbH vorgegebenen Art und Weise bereitzustellen bzw. bei entsprechenden Vereinbarungen an den vorgegebenen Übergabestellen anzuliefern. Er ist für den ungehinderten Zugang zu den ihm durch Container-Dienst Jackel GmbH zur Entsorgung bereitgestellten Behältern verantwortlich. Der Auftraggeber ist auf eigene Kosten zur pfleglichen Behandlung der Behälter verpflichtet. Er hat sie in regelmäßigen Abständen auf Funktionstüchtigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, einen geeigneten Aufstellort, der den besonderen Betriebsbedingungen der Behälter (freie Zugänglichkeit, Bodenbelastung, Stromversorgung, etc.) ausreichend Rechnung trägt, zur Verfügung zu stellen. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass die nichtöffentlichen Zufahrtswege ausreichend befestigt sind (für schweren LKW-Verkehr bis 40 t) und dass eine Gefährdung oder Verletzung bzw. Beschädigung von Personen und Sachen durch die Lage der Behälter oder durch Befahren, Absetzen oder Aufnehmen der Behälter, insbesondere der Behältnisse, ausgeschlossen ist. Für Schäden, die auf eine mangelhafte Auswahl oder mangelhafte Unterhaltung des Zufahrtsweges oder des Aufstellplatzes zurückzuführen sind, haftet der Auftragnehmer nicht. Bedarf die Aufstellung eines Erfassungssystems bei dem Auftraggeber einer Sondernutzungserlaubnis, so beschafft diese, sofern nichts anderes vereinbart wurde, der Auftraggeber, der diesbezüglich auch für die Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht verantwortlich ist. Das Verschieben oder Umsetzen des Behälters während der Vertragszeit durch den Auftraggeber ist nicht gestattet. Erfolgt dies durch den Auftraggeber gleichwohl, haftet er für alle daraus entstehenden Folgen und auch die Kosten einer notwendig werdenden Umsetzung. Container-Dienst Jackel GmbH ist insofern von jeglicher Haftung befreit. Kommt der Auftraggeber den hier dargestellten Nebenpflichten nicht nach, und wird die Leistung dadurch unmöglich, so behält der Auftragnehmer seinen Anspruch auf Gegenleistung.

(2) Die von Container-Dienst Jackel GmbH zur Verfügung gestellten Behälter dürfen nur zu dem vereinbarten Zweck verwendet werden. Der Auftraggeber haftet für Verlust und Beschädigungen der ihm miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Behälter, die im Eigentum der Container-Dienst Jackel GmbH bleiben. Bis zur Abholung durch Container-Dienst Jackel GmbH bleibt der Auftraggeber Abfallbesitzer und trägt alle, auch öffentlich-rechtliche Pflichten des Abfallerzeugers und die Verkehrssicherungspflichten für die Behälter.

(3) Der Auftraggeber hat Gewicht, Menge, Beschaffenheit und Zusammensetzung des Abfalls richtig und vollständig anzugeben. Die Angaben müssen im Auftrag und allen weiteren Papieren übereinstimmen.

(4) Ein Behälter darf nur bis zur Höhe der Behälterwände und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes beladen werden. Andernfalls kann der Behälter nicht befördert werden und es entsteht eine vergebliche Anfahrt. Für Kosten und Schäden, die durch Überladen oder unsachgemäße Beladung entstehen, haftet der Kunde. Darüber hinaus ist der Auftraggeber berechtigt, die vergebliche Anfahrt mit und maximal eine dem Aufwand entsprechende Entschädigung sowie zuzüglich eines Bearbeitungsentgelts in Höhe von zu berechnen.

§ 7 Deklaration

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Abfälle ordnungsgemäß nach den Bestimmungen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sowie den entsprechenden Rechtsverordnungen insbesondere der Abfallsatzung seiner Gemeinde bzw. des Landkreises seiner Gemeinde unter Berücksichtigung der Einhaltung des kommunalen Anschluss- und Benutzungszwang zu deklarieren und dies dem Frachtführer mitzuteilen und die abfallrechtlichen Begleitpapiere (z.B. Entsorgungs-/Verwertungsnachweis, Abfallbegleitscheine) zur Verfügung zu stellen.

(2) Ist ein Dritter Erzeuger oder Besitzer der Abfälle (Abfallbesitzer), so hat der Kunde seine Rechtsbeziehung zu dem Abfallbesitzer nach Maßgabe der relevanten Gesetze und Verordnungen auszugestalten, insbesondere soweit es sich um Pflichten im Hinblick auf die Abfalldeklaration, die Einhaltung gültiger Gesetze und Verordnungen und Pflichten hinsichtlich der konkreten Leistung handelt. Der Kunde haftet dem Auftragnehmer gegenüber so, als sei er selbst der Abfallbesitzer, insbesondere hinsichtlich der richtigen Deklaration des Abfalls.

(3) Der Auftraggeber haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Angaben und deren Übereinstimmung mit dem tatsächlichen Inhalt der Behälter. Entstehen Container-Dienst Jackel GmbH wegen fehlerhafter Angaben Schäden oder wird Container-Dienst Jackel GmbH durch Dritte wegen solcher Schäden in Anspruch genommen, so hat der Kunde Container-Dienst Jackel GmbH vollen Ersatz zu leisten.

(4) Die Einstufung des Abfalls durch Container-Dienst Jackel GmbH als Abfall zur Beseitigung oder zur Verwertung ist für die Abrechnung maßgebend. Dies gilt nicht, wenn die von Container-Dienst Jackel GmbH getroffene Einstufung offenkundig unrichtig war.

(5) Für die ordnungsgemäße Beladung der Behälter und die Einhaltung sämtlicher abfall- sowie transportrechtlicher Kennzeichnungs- und sonstiger Pflichten, insbesondere nach Bestimmungen des Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) die den Absender, den Verlader und/oder Befüller betreffen, ist ebenfalls allein der Auftraggeber verantwortlich. Eine Übernahme solcher Verantwortlichkeiten durch Container-Dienst Jackel GmbH setzt eine vorherige schriftliche Vereinbarung mit Container-Dienst Jackel GmbH hierüber voraus

(6) Soweit Container-Dienst Jackel GmbH mit dem Kunden keine anderslautende schriftliche Vereinbarung getroffen hat, garantiert der Kunde, dass die Befüllung der Behälter ausschließlich mit Abfällen erfolgt, die nach der jeweils gültigen Abfall(beseitigungs)satzung bzw. den Anlieferungskriterien der entsprechenden Gebietskörperschaft oder des annehmenden Anlagenbetreibers zugelassen sind. Mit der Vermischung von Abfällen verschiedener Kunden in den Sammeltransporten von Container-Dienst Jackel GmbH enden die Verpflichtungen des Auftraggebers bzgl. der Verpackungen und Behälter. Die Verantwortlichkeiten betreffend die Zusammensetzung und Kennzeichnung der Abfälle treffen weiterhin nur den Auftraggeber.

(7) Der Kunde hat sicher zu stellen, dass in die Behälter keine Fremd- oder Störstoffe eingeworfen werden. Sollten solche Stoffe in den Behältern aufgefunden werden, ist der Kunde zu informieren. Die Entsorgung der Stoffe kann der Auftragnehmer im Namen des Kunden vornehmen. Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von Kosten frei, die durch die Zuführung vertragswidriger Stoffe entstehen.

(8) Der Kunde oder ein von ihm bevollmächtigter Vertreter hat bei der Gestellung und Abholung der Behälter vor Ort zu sein, um auftragsrelevante Dokumente (z. B. Fahraufträge, behördliche Genehmigungen etc.) übergeben bzw. unterzeichnen zu können. Ist dies nicht der Fall, gelten die auftragsrelevanten Dokumente (z. B. Fahraufträge, behördliche Genehmigungen etc.) auch ohne Unterzeichnung des Kunden als anerkannt.

§ 8 Zurückweisung von Abfällen

(1) Bei den Materialien darf es sich nicht um Stoffe handeln, die

1. mit Resten oder Anhaftungen von Stoffen oder Zubereitungen behaftet sind, die

1.1. gesundheitsgefährdend entsprechend § 1 Nr. 6 bis 15 der Verordnung über die Gefährlichkeitsmerkmale von Stoffen und Zubereitungen nach dem Chemikaliengesetz sind oder

1.2. umweltgefährdend entsprechend § 3a Abs. 2 des Chemikaliengesetzes sind, wie

Pflanzenschutz-, Desinfektions- oder Schädlingsbekämpfungsmittel, Lösungsmittel, Säuren, Laugen, Mineralöle oder Mineralölprodukte,

2. aufgrund anderer Rechtsvorschriften besonders entsorgt werden müssen.

(2) Sollte sich bei der Be- oder Entladung herausstellen, dass sich unter den zu entsorgenden Stoffen Abfälle befinden, die falsch deklariert sind oder die den gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, ist Container-Dienst Jackel GmbH berechtigt, diese Stoffe zurückzuweisen. Alle der Container-Dienst Jackel GmbH hierdurch entstehende Kosten (z.B. Rücktransport, Weitertransport, erhöhter Behandlungsaufwand, Wartezeiten (Aufzählung ist nicht abschließend) gehen zu Lasten des Auftraggebers.

(3) Soweit für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen i. S. des § 48 KrWG in Verbindung mit der erlassenen Rechtsverordnung Entsorgungsnachweise und Begleitscheine gemäß der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen erforderlich sind, ist der Kunde verpflichtet, Container-Dienst Jackel GmbH diese vor Beginn der Entsorgung bzw. dem Transport zur Verfügung zu stellen. Nach Vereinbarung ist Container-Dienst Jackel GmbH bei der Erstellung – soweit rechtlich zulässig – behilflich. Durch nicht rechtzeitige Bereitstellung o. g. Dokumente durch den Kunden entstandene Mehrkosten (wie z. B. Fehlfahrten) können dem Kunden von Container-Dienst Jackel GmbH berechnet werden. Darüber hinaus ist Container-Dienst Jackel GmbH berechtigt, zusätzlich ein Bearbeitungsentgelt von zu berechnen.

(4) Container-Dienst Jackel GmbH ist für eine ordnungsgemäße Behandlung/Beseitigung der abgeholt und ordnungsgemäß deklarierten Abfälle in den von ihr oder ihren Vertragspartnern betriebenen Behandlungs-/ Entsorgungsanlagen bzw. in anderen geeigneten Anlagen einschließlich des Nachweisverfahrens verantwortlich.

§ 9 Eigentumsübergang

(1) Das Eigentum an Materialien geht mit der Beladung oder durch die sonstige Übernahme durch Container-Dienst Jackel GmbH auf Container-Dienst Jackel GmbH über. Wird bei der Be- oder Entladung durch Container-Dienst Jackel GmbH festgestellt, dass es sich nicht um die vertraglich vereinbarten Materialien handelt oder die Materialien nicht den gesetzlichen Bestimmungen oder denen dieser AGB entsprechen, so ist der Kunde verpflichtet, die Materialien zurückzunehmen und/oder die Mehrkosten zu tragen. Insoweit wird der Übereignung widersprochen.

(2) Container-Dienst Jackel GmbH ist nicht verpflichtet, in den übernommenen Materialien nach Wertgegenständen suchen zu lassen oder eine Suche zu erlauben.

§ 10 Lieferung / Leistungsstörungen

(1) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt hat Container-Dienst Jackel GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. In diesen Fällen ist Container-Dienst Jackel GmbH berechtigt, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, hinauszuschieben oder wegen des nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(2) Sollten Leistungsverzögerungen auftreten, die Container-Dienst Jackel GmbH zu vertreten hat, muss ihr vom Kunden eine angemessene Nachfrist gesetzt werden. Nach Ablauf der Nachfrist ist der Kunde berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Sofern Container-Dienst Jackel GmbH sich in Verzug befindet, hat der Kunde Anspruch auf Ersatz seines Verzugsschadens, der auf den Rechnungsbetrag der vom Verzug betroffenen Leistung beschränkt ist. Darüberhinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht zumindest auf grober Fahrlässigkeit der Container-Dienst Jackel GmbH.

(4) Container-Dienst Jackel GmbH ist in zumutbarem Umfang zu Teilleistungen berechtigt.

§ 11 Preise / Zahlung

(1) Die Zahlung erfolgt wahlweise per Vorkasse, Rechnung, Lastschrift oder im Fall von Selbstanlieferung per Barzahlung. Wir behalten uns vor, einzelne Zahlungsarten auszuschließen. Bei Neukunden behalten wir uns eine Prüfung oder Änderung der von Ihnen ausgewählten Zahlungsart vor. Bei einer eventuellen Änderung benachrichtigen wir den Kunden umgehend und schlagen Zahlungsalternativen vor. In diesem Fall können wir die von Ihnen erbetene Lieferung und Leistung nur bei Akzeptanz der vorgeschlagenen Zahlungsmodalität ausführen.

(2) Bei Wahl der Zahlungsart Vorkasse wird der vereinbarte Betrag bar bei Anlieferung des Behälters an den Fahrer übergeben, der die Übernahme auf dem Leistungsnachweis quittiert. Der Vorkassenbetrag wird dann mit der durch Rechnung ausgewiesenen Betrag der Leistung verrechnet.

(3) Bei Selbstanlieferung von Abfällen auf unserem Wertstoffhof ist der Preis für die Entsorgungsdienstleistung in bar zu entrichten.

(4) Die vereinbarten Preise gelten für die angegebene Dauer, ansonsten für die Dauer des Vertrages. Sollten keine ausdrücklich als solche bezeichneten Festpreise vereinbart worden sein, gilt die jeweils aktuelle Preisliste der Container-Dienst Jackel GmbH, einsehbar in unseren Büroräumlichkeiten. Treten während der Vertragslaufzeit außerordentliche, nachweisbare Mehrkosten z.B. durch Änderungen gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Auflagen und/oder öffentlicher Gebühren sowie Preisen von Drittlieferanten oder auch die Steigerung von Lohn- und Lohnnebenkosten, Energiekosten, Steuern, Abgaben, relevante Rohstoffpreisindizes sowie Kosten für Leistungen Dritter (z. B. Beseitigungs-/Verwertungsanlagen) etc. ein, so kann Container-Dienst Jackel GmbH vom Zeitpunkt der Veränderung an eine den nachgewiesenen Kostensteigerungen entsprechende Konditionsanpassung verlangen.

(5) Entstehen Container-Dienst Jackel GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen zusätzliche Kosten aufgrund einer Bereitstellung nicht vertragsgemäßer Materialien, insbesondere durch die Vermischung mit anderen Abfallstoffen, so sind diese vom Auftraggeber zu tragen. Das Gleiche gilt, wenn der Auftraggeber die Materialien nicht auf die von Container-Dienst Jackel GmbH vorgeschriebene Art und Weise bereitstellt.

(6) Die Rechnungen der Container-Dienst Jackel GmbH sind ohne Abzug innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die gesetzliche Regelung, wonach der Schuldner auch 30 Tage nach Zugang einer Rechnung automatisch in Verzug gerät, bleibt unberührt. Befindet sich der Auftraggeber in Verzug, wird die fällige Forderung in Höhe von 8 % p. a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB verzinst. Kommt der Auftraggeber seiner Zahlungsverpflichtung nach Ablauf einer von Container-Dienst Jackel GmbH schriftlich festgesetzten angemessenen Frist nicht innerhalb dieser Frist nach, ist der Auftragnehmer berechtigt, die weitere Leistungserbringung bis zur Zahlung des säumigen Betrages zu verweigern. Im Verzug hat der Auftraggeber auch die Kosten des Mahnverfahrens zu tragen.

(7) Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen. Sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Container-Dienst Jackel GmbH behält sich vor, die Schecks jederzeit zurückzugeben.

(8) Bei Überweisungen gilt eine Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Betrag dem Konto der Container-Dienst Jackel GmbH vorbehaltlos gutgeschrieben wird.

(9) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt oder anerkannt sind. Das Gleiche gilt, soweit der Kunde Unternehmer im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlichrechtliches Sondervermögen ist, für die Geltendmachung von Minderung oder Zurückbehaltungsrecht.

(10) Container-Dienst Jackel GmbH steht das Recht zu, Kundenforderungen an Dritte abzutreten.

§12 Vorfälligstellung, Sicherheiten

(1) Kommt der Kunde in Zahlungsrückstand, so ist Container-Dienst Jackel GmbH befugt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. In diesem Fall ist Container-Dienst Jackel GmbH außerdem berechtigt, Sicherheitsleistungen zu verlangen.

(2) Bei Bestehen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit eines Vertragspartners sowie im Falle eines bei Gericht gestellten Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder wenn ein Insolvenzverfahren vorliegt, ist Container-Dienst Jackel GmbH berechtigt, jederzeit, und zwar auch abweichend von den an sich vereinbarten Zahlungsbedingungen Vorauskasse, Barzahlung, Nachnahme oder andere Sicherheitsleistungen zu verlangen. Falls der Vertragspartner die vorzeitige Zahlung etc. nicht erfüllt oder die Sicherheit nicht geleistet wird, hat Container-Dienst Jackel GmbH das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Der Vertragspartner ist in diesem Fall verpflichtet, Container-Dienst Jackel GmbH die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

§ 13 Haftung

(1) Schadensersatzansprüche (inklusive etwaiger Folgeschäden), gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen der Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit Container-Dienst Jackel GmbH zwingend haftet, z.B. nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Eigenschaft, für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung der Container-Dienst Jackel GmbH oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Container-Dienst Jackel GmbH oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Der Schadensersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt oder für die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird.

(2) Soweit Container-Dienst Jackel GmbH aus vertraglichen Ansprüchen haftet, verjähren diese Ansprüche innerhalb eines Jahres, sofern nicht die gesetzliche Verjährung eher eintritt.

(3) Der Höhe nach ist die Haftung der Container-Dienst Jackel GmbH für fahrlässig begangene Pflichtverletzungen auf den Umfang der bestehenden Haftpflichtversicherung beschränkt. Soweit der Schadensersatzanspruch nicht durch einen Versicherer befriedigt wird, beschränkt sich die Haftung auf den Ersatz des üblichen und typischerweise in derartigen Fällen vorhersehbaren Schadens. Dieser beträgt maximal den zweifachen Auftragswert, bei Dauerschuldverhältnissen der zweifache Jahresauftragswert.

(4) Der Auftraggeber haftet für die zutreffende Deklaration der übergebenen Abfälle sowie für Schäden, die Dritten oder Container-Dienst Jackel GmbH durch den Verstoß hiergegen entstehen.

(5) Der Auftraggeber haftet für einen Verstoß gegen § 4 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (Bereitstellung/Abholung) neben sonstigen Ansprüchen in der Weise, dass er die vollständigen Entsorgungspreise an Container-Dienst Jackel GmbH zu zahlen hat, die bei einer Entsorgung durch Container-Dienst Jackel GmbH angefallen wären. Ausgenommen sind nachweislich ersparte Aufwendungen. Ebenso haftet er für alle Schäden, die der Container-Dienst Jackel GmbH durch einen Verstoß gegen § 3 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstiger vertraglicher Pflichten entstehen.

§ 14 Laufzeit/Kündigung

(1) Der Vertrag hat die jeweils individuell vereinbarte Laufzeit unter besonderer Berücksichtigung des § 3 Abs. (9).

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, insbesondere bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens des Vertragspartners und bei wesentlicher, schuldhafter Pflichtverletzung einer Vertragspartei nach erfolgloser Abmahnung, bleibt unberührt.

(3) Änderungen des Vertrages, insbesondere der vorzeitigen Auflösung bedürfen der Schriftform. Sie sind nur in beiderseitigem Einvernehmen möglich, die durch gegenseitige Signierung festgestellt wird.

§ 15 Widerrufsbelehrung

15.1 Ist der Kunde Verbraucher, besteht nachfolgend beschriebenes Widerspruchsrecht. Verbraucher ist dabei jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (vgl. § 13 BGB).

15.1.1 Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Container-Dienst Jackel GmbH, Pfeffergrund 1, 35708 Haiger, E-Mail: info@jackel-gmbh.de, Fax: 02773-71616, Tel: 02773-4874) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, ein Telefax oder eine E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das untenstehende Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

15.1.2 Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistung während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

15.1.3 Ende der Widerrufsbelehrung.

15.1.4 Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück:

Container-Dienst Jackel GmbH, Pfeffergrund 1, 35708 Haiger, E-Mail: info@jackel-gmbh.de, Fax: 02773-71616,

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)

Bestellt am (*)/erhalten am (*)

Name des/der Verbraucher(s)

Anschrift des/der Verbraucher(s)

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

Datum

(*) Unzutreffendes streichen.

§ 16 Allgemeines

(1) Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachvertragliche Vertragsänderungen. Die Aufhebung der Schriftform bedarf ebenfalls der Schriftform.

(2) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Container-Dienst Jackel GmbH und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und des Internationalen Privatrechts.

(3) Erfüllungsort für die Zahlung an die Container-Dienst Jackel GmbH ist Haiger. Soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Dillenburg ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten, auch für Urkunden- und Scheckprozesse.

(4) Die Vertragssprache ist Deutsch.

(5) Alle Vertragsunterlagen werden bei uns datensicher gespeichert. Die Vorschriften der DSGVO werden von uns jederzeit in vollem Umfang beachtet.

II) Besondere Bedingungen für den An- und Verkauf von Metallen

§ 17 Ankauf von Metallen

- (1) Es gelten für den Ankauf von Metallen jeglicher Art ausschließlich diese AGB.
- (2) Die vorbehaltlose Annahme von Metallen u.dgl. oder von Zahlungen bedeutet unsererseits keine Anerkennung abweichender Bestimmungen. Diese Einkaufsbedingungen der Container-Dienst Jackel GmbH (nachfolgend auch „wir“ oder „uns“ u.dgl. genannt) gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Leistung des Lieferanten vorbehaltlos annehmen.
- (3) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst durch unsere schriftliche Einkaufs- bzw. Auftragsbestätigung zustande. Änderungen und Ergänzungen oder die Aufhebung eines Vertrages oder dieser Bedingungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Erklärungen und Anzeigen des Lieferanten nach Vertragsschluss sind nur wirksam, sofern sie schriftlich erfolgen.
- (4) Die Vorschriften über die unverzügliche Untersuchungs- und Rügefrist nach § 377 HGB werden durch diese AGB abgedungen.
- (5) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, von dem Lieferanten nach unserer Wahl Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen, bspw. bei degradierten Metallen, Schrott oder Sondermetallen. In diesem Fall hat der Vertragspartner die zum Zwecke der Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz neben und/oder statt der Leistung bleibt vorbehalten. Es gilt die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche.
- (6) In allen Fällen einer mangelhaften Leistung unseres Lieferanten sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Beseitigung eines Mangels nach fruchtlosem Verstreichen einer dem Vertragspartner zur Nacherfüllung gesetzten angemessenen Frist auf Kosten unseres Lieferanten in jedem Falle durchzuführen oder durchführen zu lassen. Desgleichen sind wir berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, Ersatz für eine mangelhaft gelieferte Sache auf Kosten unseres Lieferanten anderweitig zu beschaffen.
- (7) Bei Lieferung von Altmaterial (Recyclingschrott, NE-Metall, Sondermetalle usw.) ist Voraussetzung, dass die Ware auf Explosionsmaterial und explosionsverdächtige Hohlkörper untersucht ist. Für Schäden, die durch Mitlieferung derartigen Materials entstehen, haftet in vollem Umfange der Lieferant. Auf Reinheit der Metalle ist besonders zu achten. Vereinbarte Reinheitsgrade, Metallzusammensetzungen, Legierungen und Beschaffenheiten sind ausdrücklich zu beachten.
- (8) Jeglicher Schrott muss frei von allen Bestandteilen sein, die z.B. für die Verhüttung schädlich sind. Alle Sorten müssen frei von Verschmutzungen oder Fremdkörpern sein und dürfen weder ein das verkehrsübliche Maß im Bereich Schrott-Recycling überschreiten des Aufkommen an Rost noch Korrosion aufweisen. Es darf keine Vermischung mehrerer Sorten vorgenommen werden.
- (9) Der Lieferant hat die notwendigen Maßnahmen und Überprüfungen vorzunehmen zur Verhinderung der Lieferung von radioaktivem oder anderweitig über erlaubte Grenzwerte kontaminiertem Schrott oder sonstigen Metallen. Bei Vorliegen einer Radioaktivität, die von den nationalen und lokalen Behörden als nicht annehmbar betrachtet wird, ist der Absender desselben zur Zurücknahme des Materials verpflichtet oder/und zur Übernahme der Entsorgungskosten. Eigene Schadensersatzansprüche bleiben vorbehalten. Der Lieferant hat der Recyclinghütte im Falle einer etwaigen Inanspruchnahme von Schadensersatzansprüchen Dritter und allen in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten freizustellen.

- (10) In Bezug auf Gefahrstofflagerung und Transport gefährlicher Güter ist der Lieferant verpflichtet, den jeweils gültigen Stand der Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen zu erfüllen. Der Lieferant hat insbesondere dafür zu sorgen, dass die Bestimmungen der EU-Abfallverbringungsverordnung eingehalten werden können.
- (11) Der Lieferant ist verpflichtet, die Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten, insbesondere eine ordnungsgemäße Rücknahme und Verwertung der gelieferten Verpackungsmaterialien auf eigene Kosten sicherzustellen, sofern die Recyclinghütte dies wünscht.
- (12) Für die Abrechnung sind Empfangsgewicht und -befund maßgebend.
- (13) Ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung dürfen Rechte und Pflichten aus einem mit uns geschlossenen Liefervertrag insbesondere auch der Gegenanspruch des Lieferanten aus diesem Vertrag weder ganz noch teilweise an Dritte abgetreten werden.
- (14) Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen uns in gesetzlichem Umfang zu. Aufrechnungen des Vertragspartners uns gegenüber sind nur mit anerkannten, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderung des Vertragspartners zulässig.
- (15) Die gelieferte Ware geht mit ihrer Bezahlung in unser uneingeschränktes Eigentum über. Weitergehende Eigentumsvorbehalte, insbesondere der erweiterte Eigentumsvorbehalt in all seinen Formen, sind ausgeschlossen.
- (16) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Wiener UN - Übereinkommens vom 11.4.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht/CISG) sowie die Bestimmungen des Internationalen Privatrechts (IPR) finden keine Anwendung.
Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist für Vollkaufleute Haiger.

§ 18 Verkauf von Metallen

- (1) Es gelten für den Verkauf von Metallen jeglicher Art ausschließlich diese AGB.
- (2) Diese Verkaufsbedingungen der Container-Dienst Jackel GmbH (nachfolgend auch „wir“ oder „uns“ u.dgl. genannt) gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden (nachfolgend auch „Käufer“ genannt) die Leistung des Kunden vorbehaltlos annehmen.
- (3) Alle Leistungsdaten, wie Abbildungen, Maße, Gewichte oder ähnliches sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
- (4) Schrott ist ein Sekundär-Rohstoff. Die Reinheit in Bezug auf Qualität und Werkstoff ist begrenzt auf die Möglichkeit einer Materialsortierung nach Optik und Herkunft, welche mit berufsmäßiger Sorgfalt erfolgt. Die Garantie auf Sorte bzw. Legierungsreinheit ist nicht möglich. Weiterreichende Qualitätsansprüche sind ausgeschlossen.
- (5) Die von unserem Unternehmen genannten Preise verstehen sich netto ohne Mehrwertsteuer. Sie beruhen auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen Frachttarifen. Entstehung und Erhöhung öffentlicher Abgaben und - bei frachtfreier Lieferung - die Erhöhung der Fracht bewirken eine entsprechende Erhöhung des Abschlusspreises. Ist frachtfreie Lieferung vereinbart, so gilt der vereinbarte Preis nur bei unbehinderter normaler Transportmöglichkeit.
- (6) Zur Gewichts- und Mengenermittlung sind die durch unser Unternehmen oder von unseren Vertragspartnern festgestellten Gewichte bzw. Mengen maßgebend. Dem Kunden bleibt eine eigene Gewichts- und Mengenermittlung auf seine Kosten unbenommen.

- (7) Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel sind vom Kunden unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unserem Unternehmen unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Kommt der Käufer seiner Untersuchungs- und Rügepflicht nicht nach, so gilt § 377 HGB.
- (8) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab dem Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.
- (9) Die Ware bleibt Eigentum der Container-Dienst Jackel GmbH. Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für die Container-Dienst Jackel GmbH als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtung für sie. Wird die Kaufsache mit anderen, der Container-Dienst Jackel GmbH nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt die Fa. Container-Dienst Jackel GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Kaufsache (Fakturaendbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache. Ware, an der der Container-Dienst Jackel GmbH (Mit-)Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- (10) Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt die Container-Dienst Jackel GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Fakturaendbetrag, einschließlich Umsatzsteuer) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer der Container-Dienst Jackel GmbH anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für die Container-Dienst Jackel GmbH.
- (11) Der Käufer tritt der Container-Dienst Jackel GmbH auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen der Fa. Container-Dienst Jackel GmbH gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- (12) Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlsschäden ausreichend zu versichern.
- (13) Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und unter Eigentumsvorbehalt weiter zu veräußern, solange er sich nicht im Verzug befindet. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund (Versicherung, unerlaubte Handlung) bezüglich der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Käufer bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die Container-Dienst Jackel GmbH ab. Der Käufer ist verpflichtet, der Container-Dienst Jackel GmbH im Falle des Weiterverkaufs Name und Anschrift seiner Käufer jederzeit auf Anforderung zu benennen. Die Container-Dienst Jackel GmbH ermächtigt den Kunden widerruflich, die an die Recyclinghütte abgetretenen Forderungen für deren Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einzugsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt.
- (14) Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf das Eigentum bzw. Miteigentum der Container-Dienst Jackel GmbH hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen.
- (15) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden - insbesondere Zahlungsverzug - ist die Container-Dienst Jackel GmbH berechtigt, die Vorbehaltsware an sich zu nehmen und ggf. Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der

Zurücknahme der Vorbehaltsware durch die Container-Dienst Jackel GmbH liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen.

- (16) Der Eigentumsvorbehalt gemäß den vorstehenden Bestimmungen bleibt auch bestehen, wenn die einzelnen Forderungen der Container-Dienst Jackel GmbH in eine laufende Rechnung aufgenommen werden.
- (17) Zahlungen mittels Wechsel bzw. Scheck werden nur erfüllungshalber angenommen, der vereinbarte Eigentumsvorbehalt bleibt hiervon unberührt. Im Scheck-Wechsel-Geschäft bleibt der Eigentumsvorbehalt bestehen, bis der letzte Wechsel eingelöst ist.
- (18) Soweit nicht anders vereinbart, sind die Zahlungsansprüche der Container-Dienst Jackel GmbH sofort nach Erbringung der vereinbarten Leistung und dem Erhalt der Rechnung ohne Abzug fällig. Bei der Erbringung von Teilleistungen ist die Fa. Container-Dienst Jackel GmbH berechtigt, auch diese erbrachte Teilleistung dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen.
- (19) Im Falle der Vereinbarung eines Zahlungsziels gilt für dessen Berechnung, wie auch für etwaige Zinsberechnungen, der Tag der Lieferung als Stichtag. Jede Bestellung gilt hinsichtlich der Zahlung als ein Geschäft für sich.
- (20) Container-Dienst Jackel GmbH ist berechtigt, trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden Zahlungen gemäß § 366 Abs. 2 BGB anzurechnen. Sind bereits Kosten oder Zinsen entstanden, so sind wir berechtigt, die Zahlungen zunächst auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptleistung anzurechnen (§ 367 Abs. 1 BGB).
- (21) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung erst dann als erfolgt, wenn der Scheck vorbehaltlos und endgültig eingelöst wurde.
- (22) Gerät der Käufer in Verzug, so ist die Fa. Container-Dienst Jackel GmbH berechtigt, von dem Eintritt der Voraussetzungen des Verzuges an Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu fordern. Die Geltendmachung weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.
- (23) Der Käufer ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder schriftlich anerkannt worden sind.
- (24) Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus den vereinbarten Geschäftsverbindungen abzutreten.
- (25) Fa. Container-Dienst Jackel GmbH haftet dem Kunden auf Schadensersatz in vollem Umfang nach den gesetzlichen Vorschriften im Fall von vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzungen (einschließlich Arglist), der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, soweit die Fa. Container-Dienst Jackel GmbH ausdrücklich eine Garantie oder ein Beschaffungsrisiko übernommen hat, oder im Falle einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (26) Über die genannten Fälle hinaus haftet die Fa. Container-Dienst Jackel GmbH nur bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Die Haftung der Fa. Container-Dienst Jackel GmbH ist in diesem Fall allerdings beschränkt auf den typischen, vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragsverpflichtungen sind solche Verpflichtungen, die vertragswesentliche Positionen des Kunden schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Inhalt und Zweck gerade zu gewähren hat; wesentlich sind ferner solch Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- (27) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des Wiener UN-Übereinkommens vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (UN-

Kaufrecht/CISG) sowie die Bestimmungen des Internationalen Privatrechts (IPR) finden keine Anwendung.

(28) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebender Streitigkeiten ist für Vollkaufleute und Firmen Haiger.